

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen von Dienstverträgen erbracht werden.
- 1.2 Von den hier aufgeführten Regelungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

2. Inhalt und Umfang der Leistungen

- 2.1 Inhalt und Umfang der Beratungs- und sonstigen Leistungen sind im Angebot des Auftragnehmers näher beschrieben. Der Auftragnehmer wird die Leistungen dem Angebot und diesen Geschäftsbedingungen entsprechend ausführen. Zu einer über den vereinbarten Umfang hinausgehenden Leistungserbringung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Ein bestimmter Erfolg wird im Zusammenhang mit der Erbringung der Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen vom Auftragnehmer nicht geschuldet.
- 2.2 Für den Fall, dass die Parteien die Ausführung der Leistungen in mehreren Abschnitten vereinbart haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jeweils nächsten Abschnitt von einer Bestätigung der vertragsgemäßen Erbringung des vorherigen Abschnitts durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Bestätigung nach Beendigung des Abschnitts unverzüglich abzugeben.
- 2.3 Soweit die Parteien einen Zeitplan vereinbart haben, ist der Auftragnehmer bei Eintritt von Verzögerungen zu einer angemessenen Verschiebung der in dem Zeitplan vereinbarten Termine berechtigt, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung allein zu vertreten. Über die Verschiebung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend informieren.
- 2.4 Die Leistungserbringung erfolgt während der üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers.

3. Vergütung, Aufwandsersatz

- 3.1 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zu den im Angebot genannten Stundensätzen und/oder entsprechend den dort angegebenen Pauschalen.
- 3.2 Wird der Auftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber oder bei Gefahr im Verzug in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr, an Wochenende oder gesetzlichen Feiertagen am Ort des Auftragnehmers tätig, beträgt der Stundensatz das 1,5-fache des im Angebot benannten Satzes.
- 3.3 Die Vergütung wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum jeweils 10 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Außerhalb von Pauschalen ist der jeweiligen Rechnung eine Aufstellung über die vom Auftragnehmer erbrachten Tätigkeiten beizulegen.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.5 Zusätzlich zu der vorstehenden Vergütung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich

halten durfte einschließlich etwaiger Reisekosten (samt Übernachtungskosten). Erstattungsfähig sind Reisekosten für Bahnfahrten (Flexpreis 2. Klasse), für Flugreisen (Economy Class), für Fahrten mit eigenem Pkw iHv. EUR 0,30/km sowie Entgelte für öffentliche Verkehrsmittel. Etwaige Reisen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und anschließend angemessen zu dokumentieren. Reisezeiten selbst werden gemäß Ziff. 3.1 abgerechnet.

- 3.6 Sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot gekennzeichnet oder anderweitig vereinbart, handelt es sich bei dem im Angebot genannten zeitlichen und finanziellen Aufwand um eine nicht verbindliche Schätzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Verbindlichkeit vereinbarter Pauschalen bleibt davon unberührt.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind.
- 4.2 Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist auch zu einem Einsatz von Unterauftragnehmern berechtigt. Er hat in diesem Fall sicherzustellen, dass dadurch die vertragsgemäße Erfüllung nicht gefährdet wird, insbesondere eingesetzte Dritte über eine hinreichende Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen verfügen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung unterstützen.
- 5.2 Er hat dem Auftragnehmer insbesondere unaufgefordert den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der Geschäftszeiten zu gewähren und die für die Leistungserbringung erforderlichen und nützlichen Informationen, technischen Einrichtungen, Beistellungen und, wenn erforderlich, Daten(fern)verbindungen zum IT-System des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Bei der Verzögerung von Mitwirkungsleistungen ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Anpassung des Zeitplans berechtigt.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 6.2 Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.3 Kündigungen bedürfen der Textform.

7. Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen ein übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, diese Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

8. Projektmanagement

- 8.1 Die Verantwortung für die Projektsteuerung liegt beim Auftraggeber.

- 8.2 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Vertretenen im Falle deren Verhinderung wahr.
- 8.3 Ein Wechsel bedarf der Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei.
- 8.4 Die Projektleiter werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 8.5 Die Projektleiter sind berechtigt, die Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu vereinbaren, sofern hierdurch keine Änderung der Vertragsbestimmungen erfolgt. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform, womit dabei auch die wechselseitige Bestätigung mittels E-Mail erfasst ist.
- 8.6 Besprechungen der Projektleiter finden regelmäßig nach Absprache statt und sind in Textform zu protokollieren.

9. Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
 - 9.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Soweit der Auftragnehmer hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - 9.2.2 Die Haftung des Auftragnehmers für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.
 - 9.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung des Auftragnehmers auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag beträgt ein Jahr, es sei denn, der Auftragnehmer hat arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die einer Vertragspartei von der jeweils anderen zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Durchführung des Vertrages zu nutzen sowie die Informationen an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von der übertragenden Vertragspartei veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die die empfangende Vertragspartei auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die sie unabhängig entwickelt hat.
- 11.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.
- 11.4 Weitergehende, von den Vertragsparteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Alle Aufträge des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, Aufträgen und Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis selbst.
- 12.2 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 12.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag befindet sich der Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftraggeber ist weder Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts noch öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder, ein ausschließlicher Gerichtsstand ist gesetzlich festgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
